|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0732 |
| Titel | Namensänderung. |
| Datum | 05.04.1944 |
| P. | 313–314 |

[*p. 313*] A. Mit Eingabe vom 1. Februar 1944 läßt Anna Bächler gesch. Pfenninger, geboren 1896, von und in Zürich, Witikonerstraße 207, durch Rechtsanwalt Dr. A. Locher, Talstraße 83, Zürich, den Regierungsrat ersuchen, er möchte ihr die Weiterführung des Ehenamens „Pfenninger“ gestatten.

Die zwischen der Gesuchstellerin und Rudolf Gottlieb Pfenninger, Elektrotechniker, im Jahre 1920 geschlossene Ehe sei durch Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, IV. Abteilung, vom 14. Oktober 1943 geschieden worden. Nachdem während 23 Jahren alle Verbindungen der Gesuchstellerin auf den Namen Pfenninger lauteten, sei es für sie undenkbar, sich wieder auf den früheren Namen umzustellen. Auch das Verhältnis zu der im Jahre 1921 geborenen Tochter erfordere die Beibehaltung des Ehenamens durch die Gesuchstellerin. Gestützt auf ihre guten Beziehungen habe die Gesuchstellerin unter dem Namen Pfenninger eher die Möglichkeit, einen eigenen Erwerb zu finden. In der Einsicht, daß die persönlichen und wirtschaftlichen Interessen der Gesuchstellerin die Beibehaltung des Ehenamens dringend erfordern, habe Gottlieb Pfenninger seine Einwilligung zur Weiterführung seines Familiennamens durch die geschiedene Ehefrau erteilt.

B. Der Stadtrat Zürich erhebt in seiner Vernehmlassung vom 24. März 1944 gegen die Bewilligung des Gesuches keine Einwendungen.

Auf Antrag der Direktion des Innern und gestützt auf seine bisherige Praxis, sowie in Anwendung des Artikels 30 des schweizerischen Zivilgesetzbuches

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Anna Bächler gesch. Pfenninger, geboren 1896, von und in Zürich, wird gestattet, an Stelle des Mädchenfamiliennamens den Ehenamen Pfenninger“ weiterzuführen. // [*p. 314*]

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 35, der Begutachtungsgebühr des Stadtrates Zürich von Fr. 12, den Veröffentlichungskosten, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, sind von der Gesuchstellerin zu bezahlen.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt (Dispositiv I) und Mitteilung an Rechtsanwalt Dr. A. Locher, Talstraße 83, Zürich, unter Rückschluß des Scheidungsurteils, den Stadtrat Zürich, das Zivilstandsamt Zürich und an die Direktion des Innern.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]